6. Altenhilfe

Wie wohl kaum ein anderer Hilfebereich illustriert die „Altenhilfe“ des BSHG den ursprünglichen Idealismus vieler Fürsorgereformer: Diese Hilfe, so § 75 in der Fassung von 1961, „soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu überwinden und Vereinsamung im Alter zu verhüten“. Auf dem ersten Fürsorgetag nach Verabschiedung des Gesetzes geriet der DV-Vorsitzende Muthesius geradezu ins Schwärmen: „Bitte lesen Sie doch einmal diesen Abschnitt ganz für sich. Es weht ein neuer Geist aus diesen Bestimmungen. Es ist eine ungewöhnliche Formulierung, es ist wie eine Aufforderung an uns alle, den Fragen des Alters eine ganz neue Bedeutung beizumessen.“[461]

Über diese „ganz neue Bedeutung“ der Altersfragen war im DV bereits seit gut einem Jahrzehnt diskutiert worden. Allerdings konnte man hier nicht an das bisherige Fürsorgerecht anknüpfen, sondern betrat Neuland. In der Praxis bestand „Altersfürsorge“ bislang vor allem im Unterhalt von Alters- und Siechenheimen, Volksküchen, Näh- und Wärmestuben für hilfs- oder pflegebedürftige alte Menschen und war traditionell eine Domäne der freien Wohlfahrtsverbände, die diese Aufgaben nach 1945 auch recht schnell wieder übernahmen.[462]

Schon der Fürsorgetag 1947 beschäftigte sich mit der „Not der Alten“[463], die nach verbreiteter Auffassung die Altersfürsorge vor größere und vielfach ganz neue Aufgaben stellte[464]: Die säkulare Erosion der Großfamilie, Kriegsfolgen – verwaiste Eltern gefallener Söhne, auf der Flucht getrennte Familien –, schlechte wirtschaftliche Lage, beengte Wohnverhältnisse und hohe Anforderungen an die Mobilität der erwerbstätigen mittleren Generation, aber etwa auch strenge Anrechnungsvorschriften für Renten auf das familiäre Gesamteinkommen ließen die Familie vielfach als Träger der Sorge für ihre alten Mitglieder ausfallen. Unter den Flüchtlingen und Vertriebenen war der Anteil der Alten und Pflegebedürftigen besonders hoch.[465] Zogen ihre Kinder der Arbeit in den Städten nach, mußten sie wie auch evakuierte Alte nicht selten allein auf dem Land zurückbleiben. Gleichzeitig waren die eigenen Ressourcen vieler alter Menschen durch Krieg und Währungsreform vernichtet oder entwertet, Renten und Fürsorgeunterstützung zu gering, die Altersheime zerstört, beschädigt oder zweckentfremdet. Dies alles bei einem seit der Jahrhundertwende fast verdoppelten Anteil von Menschen ab 65 Jahren an der Gesamtbevölkerung (1910: 5%, 1950: 9,3%), was Zeitgenossen Ende der vierziger Jahre als „beängstigend“ empfanden und

---

461 Muthesius, Deutscher Verein, S. 458.

462 Für die Innere Mission vgl. Degen, Diakonie, S. 107; für die AWO Holz, Alten(hilfe)politik, S. 148ff.

463 Vgl. Kriegsfolgenhilfe, S. 82ff.

464 Unter „alt“ wurden meist Personen ab 65 (gelegentlich auch 60) Jahren verstanden, die nicht mehr erwerbstätig waren. Vgl. für das Folgende insgesamt: NDV 27 (1947), S. 119; 28 (1948), S. 121ff., 146f.; Mailänder, Planung, S. 158f.; Achinger, Rolle, S. 338f.

465 1947 war in Hessen mehr als jeder fünfte Vertriebene über 65 Jahre alt, in der einheimischen Bevölkerung jeder zehnte; vgl. NDV 28 (1948), S. 70.

Schlagworte wie „fortschreitende Überalterung“ oder sogar „Vergreisung“ aufkommen ließ.[466]

Für die 4,4 Mio. über 65jährigen in der Bundesrepublik stand dementsprechend lange der Ausbau der materiellen Hilfen im Vordergrund der Sozialpolitik mit den bekannten Maßnahmen im Rahmen der Sozialversicherung, der erweiterten und neuen Versorgungssysteme sowie im kleineren Rahmen der Fürsorge durch die Einführung von Mehrbedarfszuschlägen für alte Hilfsbedürftige durch das FÄG.[467] Hinzu kam die beträchtliche Vermehrung von Altersheimplätzen durch die freien Wohlfahrtsverbände[468], die aber vielfach noch notdürftig in abgelegenen Herrenhäusern mit großen Mehrbettzimmern ohne jeden Komfort oder Schutz der Intimsphäre untergebracht waren. Allerdings war 1950 der Anteil der über 65jährigen, die in einem Altenheim wohnten, mit 2,4% bei den Männern (48 450) und 3,4% bei den Frauen (82 160) sehr gering; die weitaus meisten alten Menschen lebten damals in Mehrpersonenhaushalten, die sich meist aus Kindern und Verwandten zusammensetzten.[469]

Obwohl die Älteren sehr viel später als andere Bevölkerungsgruppen von der wirtschaftlichen Erholung profitierten und erst die Rentenreform von 1957 hier durchgreifende Änderung verhieß, gerieten zumindest in den Diskussionen der Fürsorgespezialisten im DV schon früh auch persönliche Bedürfnisse alter Menschen wie die Wahrung individueller Selbständigkeit und Mobilität, angemessene Wohnmöglichkeit oder Schutz vor Vereinsamung in den Blick.[470] In Fürsorgekreisen formuliert wurden diese Forderungen vom Fachausschuß III des DV „Altenpflege und Altenfürsorge“, der 1952 gegründet, vor allem die Fachleute der freien Wohlfahrtsverbände zu seinen Mitgliedern zählte und von Pastor Otto Ohl geleitet wurde.[471] Ohl und seinem Ausschuß gelang es, die Altenfrage auf jedem Fürsorgetag zum Gegenstand einer eigenen Arbeitsgruppe zu machen, nicht zuletzt, damit „endlich neben der negativen Seite der Überalterung positiv gesehen

---

466 Zitate in: NDV 27 (1947), S. 119; 28 (1948), S. 121f.; positiver die Bewertung in der soziologischen Analyse von Groth, Überblick. Demographen rechneten zudem mit einem deutlichen weiteren Anstieg des Anteils älterer Menschen (1975: 14,4%); vgl. Achinger u.a., Neuordnung der sozialen Leistungen, S. 99, 44*; Weller, Altenhilfe, S. 265; ferner Ehmer, Sozialgeschichte, S. 196ff.

467 Zur Lage der bundesdeutschen Rentner nach 1945 im internationalen Vergleich siehe Ehmer, Sozialgeschichte, S. 119ff.

468 Vgl. Holz, Alten(hilfe)politik, S. 156.

469 Vgl. Achinger u.a., Neuordnung der sozialen Leistungen, S. 100; vgl. auch Groth, Überblick, S. 29ff.; nach Angaben des „Sozialplans für Deutschland“ der SPD, S. 193, Anm. 10, lebten 1957 dann 6% der alten Menschen in der Bundesrepublik in Altersheimen; ferner Ehmer, Sozialgeschichte, S. 177ff.

470 Vgl. NDV 32 (1952), S. 57f.; Achinger, Rolle, S. 338f.; Fürsorge und Sozialreform, S. 248ff.; Neuordnung des Fürsorgerechts, S. 150ff.; für Bayern Rudloff, Schatten, S. 392ff.

471 Vgl. NDV 32 (1952), S. 57f.; 40 (1960), S. 110. Otto Ohl, Direktor des Landesverbandes der Inneren Mission des Rheinlandes, spielte eine führende Rolle in der evangelischen Diakonie (er war u.a. Vorsitzender der Diakonischen Konferenz und stellvertretender Vorsitzender des Diakonischen Rates von Innerer Mission/Hilfswerk) und gehörte seit 1947 dem Vorstand des DV an; vgl. NDV 41 (1961), S. 245; ferner Wischnath, Kirche, passim.

werde(n), daß die letzte Lebensstufe weder Sozialgepäck noch Gnadenbrot" bedeute.[472] Ohls bis in die Beratungen des BSHG hineingetragenes sozialpolitisches Hauptanliegen war, „daß wir den alten Menschen nicht mehr als Objekt der Fürsorge gesehen wissen wollen", sondern „daß die Organe der Sozialhilfe dazu helfen müssen, der Generation der Alten den Platz und die Würde im Ganzen des Volkes wieder zu geben, der ihr gebührt".[473]

Die Reformüberlegungen auf den Fürsorgetagen stützten sich gleichermaßen auf erste Analysen einer noch in den Anfängen stehenden sozialen Gerontologie wie auf aktuelle medizinische Forschungsergebnisse, Erfahrungsberichte von Praktikern der Altenfürsorge und nicht zuletzt auf ausländische Vorbilder, wo – wie in Skandinavien, England, den Niederlanden oder den USA – die teilstationäre und ambulante Altenhilfe mit Altentagesstätten, Altenclubs, Altenwerkstätten und medizinischen Diensten und der ganze Bereich der besonderen Alterswohnungen schon erheblich weiter ausgebaut waren.[474] Auch in der Bundesrepublik müßten solche Einrichtungen etabliert, die Altenheime modernisiert, Altenpflegestationen gebaut, Spezialpersonal ausgebildet, Hauspflege und andere ambulante Dienste für Alte ausgeweitet, besondere Beratungsstellen eingerichtet und die altersspezifische Gesundheitsvorsorge deutlich verstärkt werden. Darüber hinaus wurde immer wieder dafür plädiert, älteren Menschen auch jenseits des gesetzlichen Rentenalters eine ausfüllende Tätigkeit zu ermöglichen, da sich „Arbeit und Beschäftigung als lebens- und gesundheitserhaltende Faktoren" erwiesen hätten.[475] Dies entsprach dem generell negativen Image des Ruhestands in der „von ökonomischem Aktivismus geprägten Atmosphäre"[476] der fünfziger Jahre, so daß auch Fürsorgespezialisten vor der „in dem Abbruch der gewohnten Arbeit liegende[n] Gefahr einer Schockwirkung" mit „schweren physischen und psychischen Störungen" warnten.[477]

Das entscheidende all dieser Forderungen war, daß jetzt nicht mehr nur der materiell hilfsbedürftige, sondern prinzipiell „*jeder* alte Mensch in das Blickfeld der Fürsorge rücken"[478], zumindest also bei der Altenhilfe die sozialpolitische Inklusion kräftig vorangetrieben werden sollte. Daß diese umfassenden Forderungen nicht durch das geplante Bundesfürsorgegesetz allein verwirklicht werden könnten, war dabei den Verfechtern einer modernen Altenfürsorge um Ohl durchaus

---

472 So Alfred Depuhl 1953 vom Reichsverband für evangelische Alters- und Siechenfürsorge; NDV 34 (1954), S. 37.
473 Fürsorge in der gewandelten Welt, S. 112.
474 Vgl. NDV 32 (1952), S. 391ff.; 44 (1954), S. 26ff., 189ff.; Depuhl, Altersfürsorge; Fürsorge und Sozialreform, S. 247ff.; Neuordnung des Fürsorgerechts, S. 150ff.; Fürsorge in der gewandelten Welt, S. 75ff.; vergleichsweise knapp zu dieser (von der CDU allerdings parteioffiziell noch gar nicht thematisierten) Frage spezieller Altershilfen auch der Sozialplan für Deutschland der SPD, Sozialplan, S. 128f. Die „Altersfürsorge" war auch eines der beiden Hauptthemen des Kommunalen Weltkongresses 1959 in Berlin; vgl. KommBl 11 (1959), S. 504ff.
475 Vischer, Alter, S. 394.
476 Ehmer, Sozialgeschichte, S. 152.
477 Vgl. NDV 32 (1952), S. 464; 34 (1954), S. 34; Depuhl, Beschäftigung.
478 Depuhl auf dem Fürsorgetag 1953; NDV 34 (1954), S. 39.

klar, doch sollte es für diese Arbeit einen gesetzlichen Rahmen schaffen und das öffentliche Bewußtsein verändern helfen.[479]

Obwohl Gottschick auf dem Fürsorgetag 1953 verkündet hatte, daß seine Abteilung „den Altersproblemen ein besonderes Interesse entgegenbringe“[480], war man dort zunächst unsicher, inwieweit das neue Hilferecht spezielle Maßnahmen für alte Menschen vorsehen sollte.[481] Zunächst griffen die Gesetzeskonzepte noch nicht über die bisherigen Mehrbedarfs-Regelungen hinaus. Nachdem aber die Städteversammlung im Juni die im DV formulierten Anliegen zur Altenfürsorge übernommen hatte, fügte das Reformreferat schließlich im November 1956 eine „Besondere Hilfe für Alte“ in den Katalog der neuen Individualhilfen ein.[482] Im Rahmen einer Soll-Bestimmung sei es deren Aufgabe, „dem Leben alter Menschen einen Inhalt zu geben, ihnen die Teilnahme an einem Gemeinschaftsleben zu ermöglichen und sie vor Vereinsamung zu bewahren“.[483] Um dieses weit gesteckte Ziel zu verwirklichen, wurden beispielhafte Maßnahmen genannt: Vermittlung einer Tätigkeit; Beschaffung von altengerechten Wohnungen und Initiierung entsprechender Bauvorhaben; Förderung von Aktivitäten und Einrichtungen für gesellige Zusammenkünfte oder Bildungsveranstaltungen; Hilfe zur Aufrechterhaltung sozialer Kontakte sowie gegebenenfalls auch finanzielle Unterstützung, um die Teilnahme an solchen Veranstaltungen bzw. den Kontakt besonders zu nahen Familienangehörigen zu ermöglichen.

Nachdem auch die zuständigen Fürsorgespezialisten der Länder übereingekommen waren, „daß ein modernes Fürsorgegesetz an diesen Fragen nicht vorbeigehen dürfe“[484], stellte Scheffler die Planungen seiner Abteilung für die künftige Altenhilfe auf dem Fürsorgetag im November 1957 offiziell vor.[485] Diese korrelierten sehr eng mit den vom Alten-Fachausschuß des DV vorbereiteten Forderungen an das neue Gesetz, das, „ohne perfektionistisch zu sein, mehr als die Reichsgrundsätze auf Einzelheiten des besonderen Bedarfs für alte Menschen abgestellt werden könnte“.[486] Wesentliches Anliegen der mit der Altenhilfe befaßten Arbeitsgruppe und künftiger Konfliktpunkt war dabei eine Art Generalklausel, durch die auf die gewünschte Sonderstellung der Altenfürsorge hingewiesen und die Berücksichtigung des besonderen Bedarfs alter Menschen bei allen verschiedenen Hilfen gesichert werden sollte, um zu verhindern, „daß die Altersfürsorge in

---

[479] Vgl. NDV 34 (1954), S. 33.; Neuordnung des Fürsorgerechts, S. 152f., 176; Opp, Forderungen, S. 156ff.; auch Gerhard Scheffler, Neuordnung, S. 34f.

[480] NDV 34 (1954), S. 42.

[481] Vgl. Notizen über die Besprechung mit Abteilungsleiter am 21. 11. 1955, BAK, B 106/9689, und am 7. 2. 1956, Fortsetzung, BAK, B 106/9688.

[482] Vgl. Der Städtetag 9 (1956), S. 341ff.; §§ 53f. des BSHG-Vorentwurfs vom 24. 11. 1956, BAK, B 106/20648; zuvor bereits besondere Maßnahmen zur „geistigen Betreuung“ alter Personen im Rahmen der „allgemeinen Sozialhilfe“ in § 16 des Teilentwurfs vom 23. 8. 1956, ebenda.

[483] § 53 des BSHG-Entwurfs vom 24. 11. 1956, BAK, B 106/20648.

[484] Protokoll der Besprechung mit den Referenten der Länder am 5./6. 2. 1957, BAK, B 106/9789/2.

[485] Vgl. Gerhard Scheffler, Neuordnung, S. 35.

[486] Neuordnung des Fürsorgerechts, S. 151.; auch Opp, ebenda, S. 156.

einem allgemeinen Fürsorgegesetz untergeht".[487] Dem neuen Verständnis der Altenhilfe entsprechend sollte dabei ein nicht näher definierter Teil der Hilfen den alten Menschen unabhängig von deren materieller Lage gewährt werden[488] – obwohl diese Forderung den bisherigen fürsorgerechtlichen Rahmen sprengte, wurde sie auch vom DST zunächst offiziell aufgegriffen.[489]

Auch der Referentenentwurf vom Juli 1958 legte fest, daß die Altenhilfe „nach Lage des Falles ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen oder Vermögen gewährt werden" *könne*.[490] Diese Formulierung war den im DV-Ausschuß versammelten Spezialisten der Altenfürsorge jedoch viel zu vorsichtig, sie wünschten eine Ist-Bestimmung und waren auch sonst mit der Konzeption des Entwurfs nicht zufrieden: Alter gehöre nicht zu den „schicksals- oder anlagebedingten Notstände[n]", passe also systematisch nicht unter die Hilfe in besonderen Lebenslagen; in einem besonderen Abschnitt „Altenhilfe" müßten vielmehr alle im Gesetz verstreuten, also auch die gesundheitsfürsorgerischen, pflegerischen etc. Hilfen, die alte Menschen beträfen, zusammengefaßt und auf diese Weise die besondere Verpflichtung der Allgemeinheit gegenüber den Alten stärker betont werden; außerdem müsse die Kostenträgerschaft klar geregelt werden.[491]

Doch mit keinem dieser Wünsche konnte sich der Alten-Ausschuß durchsetzen, im Gegenteil: Im zweiten Referentenentwurf wurde die materielle Hilfsleistung von der Kann-Bestimmung zur Einkommensfrage sogar ausgenommen[492] und der Hilfen-Katalog selbst auf Wunsch der kommunalen Spitzenverbände mit einer zusätzlichen Kautel versehen, wonach diese nur „in vertretbarem Umfange" in Betracht kämen, um, so das Reformreferat, „eine Überforderung der Träger der Sozialhilfe zu vermeiden".[493] Eine Überforderung allerdings nicht nur, ja nicht einmal primär durch alte Hilfesuchende, sondern durch die freien Verbände, die bislang solche Hilfen erbrachten und dann entsprechende Kostenerstattungen der kommunalen Träger beanspruchen könnten.[494] Die nun getroffene Regelung würde nach Schätzung des Bundesinnenministeriums den bisherigen jährlichen Auf-

---

487 Ebenda, S. 178.
488 Vgl. ebenda; NDV 37 (1957), S. 322f.
489 Vgl. DST-Stellungnahme zur Neuregelung des Fürsorgerechts vom 1. 3. 1958, LAB, B Rep. 142-9, 1283.
490 § 47 Abs. 3 BSHG-Entwurf 7/1958, BAK, B 106/20643.
491 Vgl. Äußerungen aus den DV-Fachgremien [5. 11. 1958], BAK, B 106/9686; Zitat: Ohl auf der Sitzung des Fachausschusses III am 4. 5. 1959, Niederschrift, BAK, B 106/9786/1; vgl. ferner Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses am 4. 3. 1960, ADW, HGST SP-S XXIIIc III/1.
492 Die Möglichkeit, von den wirtschaftlichen Verhältnissen abzusehen, wurde jetzt auf persönliche Hilfen beschränkt; vgl. § 52 Abs. 3 des BSHG-Entwurfs 3/1959, BAK, B 106/20646. Damit entsprach man auch dem Wunsch des bei unklaren Grenzen zwischen Fürsorge und Sozialversicherung ja erwiesenermaßen empfindlichen BMA, von dessen Vertretern die vorherige Regelung „als zu weitgehend empfunden" wurde, Vermerk Referat V 4 vom 23. 10. 1958, BAK, B 106/9686; ähnlich auf seiten der Länder nur Bremen, vgl. Stellungnahme vom 15. 10. 1958, ebenda.
493 § 52 Abs. 2 des BSHG-Entwurfs 3/1959, BAK, B 106/20646; Begründung, Teil B, S. 31, ADW, HGST SP-S XXV 1:012-1/1.
494 Vgl. Stellungnahme des DLT vom 17. 11. 1958, BAK, B 106/9686.

wand für Maßnahmen der Altenfürsorge von 4,4 Mio. DM (1958) auf 8,8 Mio. zwar verdoppeln[495], damit aber auch weiterhin zu den finanziell unbedeutenden Hilfen zählen. Die „Altenhilfe" belegt damit ebenfalls, daß in der Anhörungsphase zwischen erstem und zweitem Referentenentwurf sich im Zweifelsfalle die künftigen Kostenträger der Sozialhilfe gegen die jeweiligen Fürsorgespezialisten durchsetzen und eine Einschränkung großzügigerer Hilfeplanung erreichen konnten, vor allem dann, wenn man sich im Minenfeld konkurrierender Interessen von öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege bewegte.[496]

Die im zweiten Referentenentwurf getroffene Regelung der „Altenhilfe" blieb im offiziellen Regierungsentwurf bestehen und passierte auch Bundesrat und Bundestag nahezu unverändert. Denn hier stand der von Muthesius massiv unterstützte Fachausschuß III mit seinen Wünschen weitgehend allein.[497] Auch die SPD-Mitglieder des kommunalpolitischen Bundestagsausschusses, sonst zumeist Befürworter von Verbesserungen zugunsten der Hilfeempfänger, hielten sich hier zurück; möglicherweise befürchteten auch sie, sonst die Position der freien Verbände zu sehr zu stärken.[498] Wenn auch die endgültige Regelung der „Altenhilfe" in § 75 BSHG damit nicht die weit gesteckten Ziele des DV-Fachausschusses erfüllen konnte, so würdigte die zuständige DV-Referentin sie doch „als eine der großen gedanklichen Neuerungen des Gesetzes [...], die unseres Wissens in der internationalen Fürsorgegesetzgebung ohne Beispiel" sei.[499] Und auch der in dieser Frage ungewöhnlich kritische Muthesius zeigte sich nun gewillt, vor allem die praktischen Möglichkeiten der relativ deklaratorischen Gesetzesvorgaben zu nutzen.[500]

Bereits 1964 zog Bundesinnenminister Höcherl eine erste positive Bilanz: „Insgesamt kann festgestellt werden, daß die Erfahrungen bei der Durchsetzung der Altenhilfe auf Grund des BSHG [...] in steigendem Maße befriedigen. Die Altenhilfe hat heute dank der Initiative der öffentlichen und freien Kräfte eine große und erfreuliche Breitenwirkung erhalten, der auch in der Öffentlichkeit wachsendes Verständnis entgegengebracht wird."[501] Tatsächlich hat das BSHG offensicht-

---

[495] Vgl. Begründung des Regierungsentwurfs vom Februar 1960, S. 67, BT, 3. Wp. 1957, Anlagen, Bd. 67, Drs. 1799.

[496] Die im ersten Referentenentwurf vorgesehene Hilfe zum Kontakt mit der sozialen Umwelt, auch dem „bisherigen Lebenskreis", § 47 Abs. 2 Nr. 5 BSHG-Entwurf 7/1958, BAK, B 106/20643, wurde bis zum Regierungsentwurf reduziert auf „Hilfe, die alten Menschen die Verbindung mit nahestehenden Personen ermöglicht", § 71 des BSHG-Regierungsentwurfs vom Februar 1960, BT, 3. Wp. 1957, Anlagen, Bd. 67, Drs. 1799.

[497] Vgl. Niederschrift über die Sitzung des DV-Fachausschusses III am 4. 3. 1960, ADW, HGST SP-S XXIIIc III/1. Die Altenhilfe gehörte zu den wenigen Regelungen des Regierungsentwurfs, die Muthesius auch öffentlich kritisierte; vgl. NDV 40 (1960), S. 192; ferner derselbe an den Präsidenten des Bundesrats am 4. 3. 1960, Durchschrift, ADW, HGST SP-S XXV 1: 480-1/2.

[498] Vgl. die Kurzprotokolle der Sitzungen des Bundestagsausschusses für Kommunalpolitik und öffentliche Fürsorge am 1. 12. 1960 und 2. 3. 1961, PA, Gesetzesmaterialien III/349 A1.

[499] NDV 41 (1961), S. 335.

[500] Vgl. Muthesius, Deutscher Verein, S. 458f.

[501] Antwort von Bundesinnenminister Höcherl am 19. 3. 1964 auf einen Antrag der SPD zur Vorlage eines Altenberichts und eine Große Anfrage der CDU/CSU, BT, 4. Wp. 1961, Sten. Ber., Bd. 55, S. 5630.

lich dazu beigetragen, daß freie Träger, viele Kommunen und Länder, seit 1968 dann auch der Bund ihre Maßnahmen zugunsten älterer Menschen, etwa auf dem Gebiet des Wohnungsbaus oder der Einrichtungen für alte Menschen, erheblich verstärkten und dabei nun vor allem die heute so wichtigen ambulanten und teilstationären Hilfeformen ausbauten.[502] Rein quantitativ allerdings spielt die Altenhilfe nach § 75 BSHG (jetzt § 71 SGB XII) eine untergeordnete Rolle: 2000 erhielten rund 8000 alte Menschen Altenhilfe (14,7 Mio. DM)[503], das waren nicht einmal ein Prozent aller Empfänger von Hilfe in besonderen Lebenslagen. Dabei ist allerdings zu bedenken, daß damit nur der sich in meist kleinen Beträgen erschöpfende Anteil der unmittelbaren materiellen Hilfen (für Fahr- oder Eintrittskarten etc.) erfaßt ist, nicht hingegen derjenige der beträchtlichen Kosten für Alteneinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft und der entsprechenden Zuschüsse an freie Träger. Die Bedeutung der ebenfalls nicht erfaßten persönlichen Hilfestellungen durch Sozialämter und Wohlfahrtsverbände, auf welche die Fürsorgereformer 1961 so großen Wert legten und die seither im BSHG noch stärker fixiert wurden, wäre einer eigenen Untersuchung wert.[504]

7. Hilfe für „Gefährdete“

Mit der „Hilfe für Gefährdete“ unternahmen die Reformer den Versuch, „eine der allerschwierigsten Fragen der öffentlichen sozialen Fürsorge“[505] rechtsförmlich zu regeln und so ein seit fast vierzig Jahren verfolgtes Ziel zu verwirklichen: die Möglichkeit der zwangsweisen Unterbringung in geschlossener Fürsorge. Stärker als bei fast allen anderen Bereichen der neuen Sozialhilfe stellte man sich damit ganz bewußt in eine alte Tradition, ausgerechnet auf einem Gebiet, das wie kaum ein anderes die Grenzen zur alten Armenpolizei zerfließen ließ und durch die nationalsozialistische Praxis so pervertiert worden war, daß danach ein Anknüpfen an diese Tradition eigentlich kaum denkbar war. Unter dem Banner einer moderner Sozialstaatlichkeit verpflichteten Hilfe für den einzelnen Staatsbürger in Not betrat man entschlossen das graue Niemandsland zwischen Strafrecht und traditionellem Fürsorgerecht und verstärkte so die Ambivalenz des BSHG: Denn schließlich war es umgekehrt gerade die „Hilfe für Gefährdete“, in der zugleich das neue Verständnis einer Hilfe auch bei immateriellen Notlagen besonders deutlich werden sollte.

---

502 Vgl. Holz, Alten(hilfe)politik, S. 22ff., 176ff., 307ff.

503 Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 13, Reihe 2, 2000, S. 90, 112.

504 Vor allem durch die BSHG-Novellierung 1974 wurde die präventive Funktion der Altenhilfe verstärkt und der Hilfekatalog erweitert (etwa zur Beschaffung eines Heimplatzes oder zur Inanspruchnahme sozialer Dienste) und die Pflicht zur persönlichen Hilfe unabhängig von den Einkommensverhältnissen verstärkt; vgl. Drittes Gesetz zur Änderung des BSHG vom 25. 3. 1974, BGBl. I S. 777; auch Holz, Alten(hilfe)politik, S. 19ff.

505 Lisa Korspeter (SPD) im Bundestag am 18. 9. 1951, BT, 1. Wp. 1949, Sten. Ber., Bd. 9, S. 6609.